

ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR SYSTEME UND LÖSUNGEN

5. Gewährleistung

5.1 Sollte es die Beschaffenheit des Systems/der Lösung nicht erlauben, diese/s gemäß Ziffer 11.2.5 der vorliegenden AVB an den Verkäufer zurückzuschicken, so werden die Aufwendungen in Verbindung mit dem Personal, das benötigt wird, um das System/die Lösung vor Ort zu reparieren, dem Käufer vom Verkäufer nicht in Rechnung gestellt, mit Ausnahme allerdings von Reisekosten und/oder Wartezeit sowie Aufwendungen infolge des Versäumnisses des Käufers, das System/die Lösung für die Reparatur zugänglich zu machen.

5.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme durch den Käufer oder 18 Monate ab dem Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft des letzten Geräts/Bauteils des Systems/der Lösung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Für jedes im Rahmen der vertraglichen Gewährleistung ausgetauschte oder reparierte Bauteil oder -element gilt wiederum eine dreimonatige Gewährleistung; dies hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Dauer der Gewährleistung für das/die gesamte System/Lösung. 5.3 Die in der obigen Ziffer 11 genannte Gewährleistung erstreckt sich nicht auf eine Mangelhaftigkeit des Systems/der Lösung, die auf Materialien oder Bauteile zurückzuführen ist, welche vom Käufer geliefert oder eingeführt worden sind, oder auf Designs, die vom Käufer eingeführt worden sind.